

## Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Gewerbemeldung nach 40 Jahren fordern

Autor	Beitrag
<a href="#">IHKgn</a> 21.11.2011 10:53	<p>Hallo,</p> <p>ich habe hier eine Apotheke, die seit 1973 im Handelsregister eingetragen ist. Jetzt (also nach fast 40 Jahren) fordert das Gewerbeamt den Betreiber auf, sein Gewerbe anzumelden. Mir ist klar, dass jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe anmelden muss. Aber kann man ihn nach so langer Zeit tatsächlich noch dazu verpflichten? Der Apotheker weigert sich bislang.</p> <p>Die Frage ist ja auch, ob man überhaupt noch nachvollziehen kann, ob es jemals eine Gewerbemeldung gegeben hat.</p> <p>Hat jemand schon einmal einen ähnlichen Fall gehabt. Und - was mich auch interessieren würde: Gibt es auch die Möglichkeit für das Gewerbeamt, eine Anmeldung in einem solchen Fall "von Amts wegen" zu machen?</p>
<a href="#">Gaby Krickser</a> 21.11.2011 11:20	<p>Eine Anmeldung von Amts wegen ist leider nicht möglich, da die gesetzliche Grundlage fehlt.</p> <p>Die Anmeldung müsste also vom Apotheker erfolgen, es sei denn er kann nachweisen, dass er das Gewerbe schon angemeldet hat (durch Vorlage seiner Bescheinigung).</p> <p>Viele stolpern bei Apotheken über die Regelung in § 6 wonach die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht unter die Gewerbeordnung fallen. Der Betrieb der Apotheke dagegen ist anzeigepflichtig.</p>
<a href="#">Rheinhesse</a> 21.11.2011 11:32	<p>:moin: aus Rheinhessen,</p> <p>gem. § 14 GewO hat derjenige der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, dies gleichzeitig bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Das eine Gewerbebeanmeldung "vergessen" wird ist an sich nichts ungewöhnliches, kommt immer wieder vor.</p> <p>In der Vorschrift selbst und in den mir vorliegenden Kommentierungen habe ich nichts gefunden, was es der Behörde verwehren würde 40 Jahre nach Betriebsschließung den Gewerbetreibenden zur formellen Gewerbebeanmeldung aufzufordern.</p> <p>Im Gegenteil ist die Behörde sogar berechtigt und verpflichtet die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht mittels Verwaltungszwang durchzusetzen um das Gewerbeamt auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten.</p> <p>Darüber hinaus liegt hier eine Dauerordnungswidrigkeit vor und die Verwaltungsbehörde könnte wegen der fehlenden Gewerbebeanzeige ein Bußgeld anregen oder verhängen - je nach Zuständigkeit.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: